Stiftung Umweltenergierecht

Strommarkttreffen "EE-Förderung: Quo vadis EEG? Förderung von EE in Europa in den 2020ern"

Gestaltungsspielräume des deutschen Gesetzgebers zwischen der RED II und dem Beihilferecht

Jana Nysten, Berlin, 24.01.2020

www.stiftung-umweltenergierecht.de



Förderung von EE – Spannung zwischen EE-RL und UEBLL?

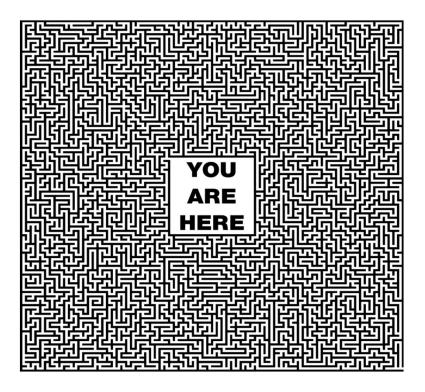
- EE-RL 2009/27/EG:
 - Keine wesentlichen Vorgaben zu EE-Förderregelungen
 - Generell: Freiheit F\u00f6rderregelungen zu nutzen ("unter anderem")
 - Weite Definition
 - ABER: Vorbehalt Beihilferecht!
- UEBLL 2014-2020:
 - Umfassende Vorgaben
 - o Ausschreibungen, technologieneutral, negative Preise
 - Weitere Vorgaben aus EU Kommission Praxis
 - Öffnung
 - Ausnahmetatbestände...



Die deutsche Krux: Das EEG zwischen KOM und EuGH

- EuGH 2001: Stromeinspeisegesetz ist keine Beihilfe.
- EU KOM 2002: EEG 2000 ist keine Beihilfe.
- 01.01.2010: Einführung der AusglMechV.
- EU KOM 2014: EEG 2012 ist eine Beihilfe.
- EuGH 2019: EEG 2012 war doch keine Beihilfe.
 - Entscheidung auf heutiges EEG übertragbar.

Die Zukunft des EEG





EE-RL II vs. UEBLL 2014-2020

NEUE (?!) GESTALTUNGSSPIELRÄUME IM EEG

www.stiftung-umweltenergierecht.de



Mögliche zukünftige Änderungen im EEG-Förderdesign

EEG 2017	UEBLL	EE-RL II	Prinzipieller Spielraum für zukünftiges EEG
Marktprämie ab 100 kW	Marktprämie ab 500 kW	Strommarkt-VO: Bilanzierung ab 400 bzw. 200 kW	Erhöhung der Schwelle für Einspeisetarife möglich (eher unwahrscheinlich)
Ausschreibungen technologiespezifisch (Test für gemeinsame Ausschreibung Wind/PV)	Ausschreibungen technologieneutral mit Ausnahmen	Ausschreibungen technologieneutral mit Ausnahmen	Beibehaltung technologiespezifischer Ausschreibungen bei entsprechender Begründung
Keine Ausschreibungen für bestimmte Technologien (u.a. Biomasse, Wasserkraft)	Ausnahmen in bestimmten Fällen (u.a. suboptimale Ergebnisse)	Keine generelle Verpflichtung zu Ausschreibungen ("kosteneffizient")	Beibehaltung von Ausnahmen bei entsprechender Begründung

www.stiftung-umweltenergierecht.de



Mögliche zukünftige Änderungen im EEG-Förderdesign

EEG 2017	UEBLL	EE-RL II	Prinzipieller Spielraum für zukünftiges EEG
Keine Förderung bei > 6 h negative Preise	Keine Anreize bei	"marktorientiert"	Abschaffung der Regel zu
	negativen Preisen	"Preissignal"	negativen Preisen möglich
Öffnung der Förderung angelegt	Öffnung "positiv	(Noch) keine	(Vorerst) keine weitere
	bewertet"	Verpflichtung	Öffnung
EEG-Erfahrungsbericht	Allgemeine	Veröffentlichung	Zusätzliche "Stabilität" durch
	beihilferechtliche	"Budget" und	NEKP und
	Berichtspflichten	Evaluierung	Fortschrittsberichte?
"Vorsorglich" als (Nicht-) Beihilfe notifiziert	Pflicht zur Notifizierung	Verweis auf beihilferechtlichen Genehmigungs- vorbehalt	Grds. UEBLL nicht mehr im Raum, aber ggf. wieder "vorsorgliche Notifizierung"?



Ausblick

- EE-RL II muss bis **30.06.2021** umgesetzt werden.
- Neuer Spielraum bei Wegfall der Beihilfenkontrolle des EEG.
- Anforderungen von UEBLL und EE-RL II ähnlich, im Detail aber größere Spielräume bei RL-Umsetzung zu erwarten.
- Abwarten, wie Verständigungsprozess zwischen KOM und Bundesregierung über Folgen des EuGH-Urteils weiterläuft.
- ACHTUNG: Reform der UEBLL im Gange, neue Leitlinien der KOM vielleicht noch 2020?!

Bleiben Sie auf dem Laufenden

Info | Stiftung Umweltenergierecht

www.umweltenergierecht.de





Stiftung Umweltenergierecht

Stiftung Umweltenergierecht

Jana Nysten Wissenschaftliche Referentin Ludwigstraße 22 97070 Würzburg nysten@stiftung-umweltenergierecht.de

Tel: +49-931-79 40 77-273 Fax: +49-931-79 40 77-29

www.stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit durch Zustiftungen und Spenden für laufende Forschungsaufgaben.

Spenden: BIC BYLADEM1SWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)

IBAN DE16790500000046743183

BIC BYLADEM 1SWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg) **Zustiftungen:**

IBAN DE83790500000046745469